

Interessenkonflikte lassen sich insbesondere bei Banken, die für ihre Kunden eine Vielzahl von verschiedenen Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erbringen, nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informiert die DAB BNP Paribas, im Folgenden „die Bank“ genannt, ihre Kunden daher nachfolgend über die Grundzüge im Umgang mit Interessenkonflikten.

Banken müssen auf Dauer wirksame organisatorische Vorkehrungen zur Erkennung und Vermeidung von Interessenkonflikten treffen. Dazu zählen das Aufzeigen möglicher Interessenkonflikte sowie die schriftliche Niederlegung von Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten. Kann ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden, müssen Maßnahmen ergriffen werden, die diesen Interessenkonflikt regeln.

Trotz aller Maßnahmen ist es nicht immer möglich, Interessenkonflikte zu vermeiden oder zu lösen. In diesen Fällen sind Banken ihren Kunden gegenüber zur Offenlegung der betreffenden Interessenkonflikte verpflichtet.

Die Bank hat daher zahlreiche Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenkonflikten getroffen, die im Folgenden dargelegt werden.

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Entstehung von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte können sich zwischen der Bank, anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe, der Geschäftsleitung oder den Mitarbeitern der Bank, anderen Personen, die mit der Bank verbunden sind, und den Kunden oder zwischen den Kunden der Bank ergeben.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:

- Durch die erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Intermediären;
- Durch die Bündelung von Kundenaufträgen in Blockorders, die zu einem für die Bank günstigeren Kurs ausgeführt werden;
- Bei Erhalt oder Gewährung von Zuwendungen (beispielsweise Vertriebsprovisionen oder Vertriebsfolgeprovisionen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen;
- Bei Gewährung von Zuwendungen an die Mitarbeiter der Bank durch Dritte;
- Durch das Ausnutzen von Entscheidungsermessen zum Nachteil der Kunden, wenn Intermediäre übermäßig viele Wertpapiere zu dem Zweck kaufen oder verkaufen, um Provisionserträge zum eigenen Vorteil zu erzielen oder zu steigern;
- Aus anderen Geschäftstätigkeiten der BNP Paribas Gruppe, insbesondere dem Interesse an Eigenhandelsgewinnen;
- Aus Beziehungen der Bank oder der BNP Paribas Gruppe mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Kooperationen, Kreditbeziehungen oder der Mitwirkung an Emissionen;
- Durch ein Unternehmen der BNP Paribas Gruppe als Market Maker (Börsenmakler, der die Marktliquidität durch das Stellen von Geld- und Briefkursen sichert);
- Durch die Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- Aus persönlichen Beziehungen von Mitarbeitern oder der Geschäftsleitung der Bank oder der mit diesen verbundenen Personen, oder bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichtsräten oder Beiräten.

### 2. Maßnahmen zur Regelung von Interessenkonflikten

Um zu vermeiden, dass die Ausführung von Kundenaufträgen, die Beratung oder die Vermögensverwaltung durch sachfremde Interessen beeinflusst werden, hat sich die Bank zur Einhaltung hoher ethischer Standards verpflichtet.

Diese beinhalten jederzeitiges rechtmäßiges und professionelles Handeln sowie die Beachtung der Marktregeln unter stetiger Beachtung des Kundeninteresses.

Bei der Bank besteht eine unabhängige Compliance-Abteilung, welche der Geschäftsleitung direkt unterstellt ist. Dieser Abteilung obliegt die fortlaufende Identifikation, Vermeidung und das Management (Regelung) von Interessenkonflikten.

Unter anderem ergreift die Bank folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Auftragsausführung, der Beratung und der Vermögensverwaltung (beispielsweise Prüfungs- und Genehmigungsverfahren für neue Produkte und Dienstleistungen auf potenzielle Interessenkonflikte, interne Arbeitsanweisungen und Richtlinien, Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten);
- Erhaltung bestehender und Schaffung neuer Vertraulichkeitsbereiche durch Beibehaltung oder Errichtung von Informationsbarrieren, Trennung von Verantwortlichkeiten sowie räumliche Trennung;
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient;
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Abteilung, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können (Überwachung der Einhaltung der Mitarbeiterleitsätze);
- Schaffung organisatorischer Vorgaben (interne Richtlinien), die unter anderem festlegen, dass für bestimmte Mitarbeiter keine am Vertriebs-erfolg gemessene variable Vergütung vereinbart werden darf, um eine Beeinflussung durch sachfremde Interessen zu verhindern;
- Verhinderung unsachgemäßer Einflussnahme;
- Schulungen der Mitarbeiter;
- Offenlegung von Interessenkonflikten, deren Vermeidung oder Regelung nicht möglich ist.

Auf Wunsch stellt die Bank ihren Kunden weitere Einzelheiten zu bestehenden Interessenkonflikten und den ergriffenen Maßnahmen zur Verfügung.

## II. Leistungen von Dritten und an Dritte

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen darf die Bank keine Zuwendungen von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren, die nicht Kunden dieser Dienstleistung sind, es sei denn, die Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern. Weiterhin darf die Zuwendung der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im Interesse des Kunden nicht entgegenstehen.

Zuwendungen können sowohl materielle als auch immaterielle Leistungen sein. Somit fallen darunter unter anderem Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie geldwerte Vorteile.

### 1. Folgende Zuwendungen kann die Bank von Dritten erhalten oder an Dritte gewähren:

#### a) Vertriebsfolgeprovision bei Fonds

Die Bank kann für die in den Kundendepots verwahrten Fondsanteile eine wiederkehrende, volumenabhängige Vertriebsfolgeprovision, die von den Fondsgesellschaften aus der vereinnahmten Verwaltungsvergütung bezahlt wird, erhalten.

#### b) Vertriebsprovision bei der Platzierung von Aktien- und Anleiheemissionen

Die Bank bietet den Kunden die Möglichkeit an, Neuemissionen von Aktien und Anleihen zu zeichnen. Für die Vermarktung der Platzierung kann die Bank vom Emissionskonsortium eine Vergütung erhalten.

#### c) Kostenfreie ETF-Sparpläne

Die Bank bietet kostenfreie ETF-Sparpläne an. Hierbei müssen die Kunden unter bestimmten Voraussetzungen keine Ordergebühren bezahlen. Die üblicherweise hierfür anfallenden Kosten gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis werden in diesem Fall ganz oder teilweise vom Emittenten übernommen.

### d) Erlassene Transaktionsgebühren

Unter bestimmten Voraussetzungen müssen Kunden keine Transaktionsgebühren bezahlen. Die üblicherweise hierfür anfallenden Kosten gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis werden in diesem Fall ganz oder teilweise vom Intermediär übernommen.

### e) Emittenten- und Börsen-Direktanbindung

Für die Bereitstellung, den Betrieb und die Pflege von direkten technischen Anbindungen zu einzelnen Partnern im börslichen und außerbörslichen Handel können diese der Bank eine Vergütung als Plattform-Fee oder pro ausgeführtem Geschäft oder eine vom Volumen des Geschäfts abhängige Vergütung zahlen.

### f) Zuwendungen von Market Makern

Die Bank kann im Zusammenhang mit der Ausführung von Wertpapiertransaktionen Provisionen von Market Makern erhalten.

### g) Gewährte Zuwendungen

Die Bank kann an vertraglich gebundene oder unabhängige Vermittler Vertriebsfolgeprovisionen, Vertriebsprovisionen oder Zuwendungen auf Depotgebühren gewähren.

### h) Nichtmonetäre Zuwendungen

Die Bank kann im Rahmen ihrer Tätigkeit nichtmonetäre Zuwendungen von Geschäftspartnern erhalten und an diese gewähren. Die nichtmonetären Vorteile dienen der Qualitätsverbesserung der Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen der Bank und beeinträchtigen ihr Handeln im bestmöglichen Kundeninteresse nicht.

## 2. Erbringung von Qualitätsverbesserungen

Die Vereinnahmung der vorgenannten Zuwendungen bzw. sonstigen Anreize dient dazu, die von der Bank erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen in der von den Kunden beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend im Sinne des Kundennutzens zu verbessern. Auch die mit der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten verbundenen Kosten deckt die Bank teilweise durch die Entgegennahme von Zuwendungen.

Die Qualitätsverbesserungen ergeben sich insbesondere durch:

- Bereitstellung einer großen und unabhängigen Produktpalette;
- Bereitstellung von Reportings zur Depotperformance und Depotentwicklung;
- Zugang zu einer Vielzahl von außerbörslichen Handelspartnern;
- Zugang zu einer Vielzahl von ausländischen Börsenplätzen;
- Bereitstellung einer effizienten und professionellen Kundenbetreuung;
- Bereitstellung von Handelsmöglichkeiten außerhalb der regulären Handelszeiten der Börsen;
- Bereitstellung, Betrieb und Pflege schneller Ordersysteme mit Direktanbindung an Handelsplätze und der Anzeige von Kursen in Echtzeit;
- Bereitstellung, Betrieb und Pflege verschiedener Orderaufgabensysteme;
- Bereitstellung, Betrieb und Pflege der speziellen Softwareapplikationen der Bank;
- Bereitstellung, Betrieb und Pflege eines OnlineArchivs, dem die Kunden Abrechnungen und Belege online entnehmen können;
- Bereitstellung von Orderzusätzen, mittels derer die Kunden Limits, Stop-Loss und andere das Risiko begrenzende Maßnahmen ergreifen können.

Auf Wunsch stellt die Bank ihren Kunden Detailinformationen zu einzelnen Transaktionen, den vereinnahmten oder gewährten Zuwendungen sowie den Qualitätsverbesserungen zur Verfügung.